

Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

(Überarbeitung Stand 09/26)

Inhalt

Inhalt	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Vereinsordnungen.....	3
§ 4 Organe des ACDCD e.V.	3
§ 5 Datenschutz.....	4
§ 6 Mitgliedschaft.....	5
6.1 Arten der Mitgliedschaft	5
6.2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
6.3 Ausgeschlossener Personenkreis.....	6
6.4 Ruhen der Mitgliedschaft	6
6.5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
1. Allgemein.....	6
2. Streichung	7
3. Ausschluss	7
§ 7 Mitgliederversammlung.....	8
§ 8 Vorstand.....	10
§ 9 Kassenprüfer	12
§ 10 Zuchtkommission	12
§ 11 Finanzierung und Rechnungslegung	12
§ 12 Vereinsstrafen	13
12.1 Allgemeines	13
12.2 Verfahren	13
12.3 Rechtsmittel.....	14
§ 13 Ehrengericht.....	14
§ 14 Auflösung	15

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.“, in Abkürzung „ACDCD e.V.“. Sein Rechtssitz ist Offenbach, wo er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main unter der Nummer VR 4697 eingetragen ist. Der Sitz des Vereins ist gleichzeitig Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten.
2. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Internetseite des Vereins ist www.acdcd.de

Der Verein ist Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des VDH (Satzung, Zucht-, Verbandsgerichts-Ordnung, Ausstellungs- und Zuchtrichter-Ordnung des VDH, Stand 1.09.2024, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 21.05.2025) entsprechend gilt dies ebenso für Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der VDH-Mitgliederversammlung sowie der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen (Statuten der FCI, Stand 3.4.2023, in Kraft seit 3.4.23)

Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzungen und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten, der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Sofern Satzungen oder Ordnungen des ACDCD e.V. Bestimmungen des VDH entgegenstehen, gehen die Bestimmungen des VDH vor. Entgegenstehende Bestimmungen des ACDCD e.V. sind bis zur erfolgten Angleichung an die VDH-Bestimmungen nicht anzuwenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der ACDCD e.V. versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne des VDH und vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im VDH, in der FC., gegenüber Behörden, in- und ausländischen kynologischen Fachorganisationen und sonstigen Institutionen sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit.
2. Der ACDCD e.V. hat sich folgende Hauptaufgaben gesetzt:
 - a. Reinzucht der Rasse Australian Cattle Dog nach den bei der FCI. hinterlegten gültigen Standards Nr. 287
 - b. Dabei ist die Grundlage Erhaltung, Festigung und Verbesserung des Australian Cattle Dogs in ihrer Rassereinheit, ihrer Gesundheit, ihrem einzigartigen Wesen, ihrer gesunden Konstitution, ihrer speziellen Arbeitseigenschaften und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild.
 - c. Förderung des Zuchtgeschehens und des allgemeinen Interesses am Australian Cattle Dog durch ein
 - d. Angebot an kynologischen Informationsveranstaltungen
 - e. durch die Koordination und Durchführung von Rassehundeausstellungen,
 - f. durch die Vergabe von entsprechenden Titeln
 - g. durch die Ausbildung von Zuchtwarten und Spezialzuchtrichtern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VDH und der FCI.
 - h. Förderung von Ausbildung und sportlicher Betätigung mit dem Hund
 - i. durch ein Ausbildungsangebot in Form von vereinsinternen Seminaren und Sportveranstaltungen
 - j. Führung eines vom VDH für den nationalen sowie von der FCI für den internationalen Bereich anerkannten Zuchtbuchs und Registers
 - k. Information und Beratung in allen kynologischen Fragen.
 - l. Zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit pflegt der ACDCD e.V. einen eigenen Internetauftritt und nutzt ein elektronisches Informationssystem
 - m. Auf der Webseite www.acdcd.de werden vereinsbetreffende Informationen an die Mitglieder des ACDCD e.V. bereitgestellt und bekanntgegeben.

- n. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
 - o. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden.
 - p. Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung
 - q. Bezug und Verbreitung der VDH-Verbandszeitschrift "Unser Rassehund"
 - r. Förderung des allgemeinen Interesses am Australian Cattle Dog durch Sammlung und Bereitstellung von Informationen
 - s. Hilfe für Australian Cattle Dogs in Not
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach § 2 Absatz 1 verwirklicht, sowie § 2 Absatz 2a – c), sowie § 2 Nummer 2 o).
 4. Der ACD e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die hierzu notwendigen Ordnungen werden von ACD e.V. erarbeitet und von seinen Organen beschlossen. Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, sind mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Soweit eine redaktionelle Änderung oder in Folge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde, Änderungen notwendig sind, ist der Vorstand befugt, diese vorzunehmen. Eine solche Änderung muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 3 Vereinsordnungen

Folgende Ordnungen sind Bestandteil der Satzung

- Zuchtordnung
- Zuchtrichterordnung
- Ausstellungsordnung
- Ehrengerichtsordnung
- Finanzordnung

Folgende Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

- Geschäftsordnung
- Ausbildungsordnung für Zuchtwarte

Bei Bedarf können zusätzliche Ordnung beschlossen werden.

§ 4 Organe des ACD e.V.

Organe des ACD e.V. sind:

- Die Mitgliederversammlung (höchstes Organ)
- der gesetzliche Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Zuchtkommission

Das Ehrengericht (§ 13) ist kein Organ des ACD e.V., sondern eine unabhängige und selbstständige Einrichtung des ACD e.V.

§ 5 Datenschutz

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Funktionen im Verein und relevante Daten gemäß der Zuchtordnung.
2. Als Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogenen Daten, insb. im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen, dorthin zu melden. Übermittelt werden an den VDH: Namen, Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse.
3. Darüber hinaus findet ein Informationsaustausch mit anderen VDH-Mitgliedsvereinen, tiermedizinischen Einrichtungen, Tierärzten statt, welcher dazu dient, das Zuchtgeschehen weiterzuentwickeln und die kynologische Forschung zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere der Informationsaustausch über Krankheiten und deren Erforschung / Erfassung / Bekämpfung / Zuchtrelevanz. In diesem Zusammenhang können medizinische und/oder zuchtrelevante Daten der Hunde, welche möglicherweise Rückschlüsse auf Eigentümer / Züchter enthalten, an die vorgenannten Stellen übermittelt werden.
4. Sollte der Verein Versicherungen abschließen, dann solche, aus denen er oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Im Zusammenhang mit seinem Zucht- und Ausstellungsbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt bei Bedarf Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten und Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Daten und Fotos anwesender Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionsträger. Die Zuchtbücher werden auf der Internetseite des ACDCD e.V. im internen Mitgliederbereich veröffentlicht.
6. Die Veröffentlichung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungs-Zugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt eine Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten erhalten, sind dem Datenschutz verpflichtet.
8. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten / Kopie der notwendigen Daten auf Datenträger gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
10. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner

satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Arten der Mitgliedschaft

- **Vollmitglied**
Natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland
- **Anschlussmitglied**
Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner und im Haushalt lebende Familienmitglieder zum Vollmitglied
- **Fördermitglied**
Juristische Personen oder Personen mit Wohnsitz im Ausland
(Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell. Auf Mitgliederversammlungen haben sie ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht)
- **Ehrenmitglied**
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Sache des Australian Cattle Dogs besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

6.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede an der Hunderasse „Australian Cattle Dog“ interessierte, natürliche Person oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt über das Onlineformular, welches auf der Homepage „www.acdcd.de“ bereitgestellt wird.
- b) Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass sein Antrag auf Mitgliedschaft im geschützten Mitgliederbereich des Internetauftritts des ACD CD e.V. veröffentlicht werden kann. Zu begründende Einsprüche sind binnen 2 Wochen nach Veröffentlichung in Schriftform gegenüber dem Vorstand geltend zu machen. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Ablehnung kann dem Bewerber ohne Angaben von Gründen mitgeteilt werden.
- c) Erfolgt kein Einspruch, wird der Antragsteller aufgefordert, den Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr zu entrichten. Nach erfolgtem Zahlungseingang wird der Antragsteller in den Verein aufgenommen. Die Aufnahme als Mitglied im ACD CD e.V. wird dem Neumitglied schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

-Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, wenn sie Mitglied des ACD CD e.V. werden möchten.

-Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aktiv und passiv stimmberechtigt.

- d) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und insbesondere den Vorrang des Verbandsrechtes anzuerkennen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten. Sie haben sich jederzeit sportlich und kameradschaftlich zu verhalten.
- e) Informationen, Einladungen etc. werden mittels elektronischer Medien verteilt oder bekannt gegeben. Sollte dies einem Mitglied nicht möglich sein oder nicht akzeptiert werden, ist dies im Mitgliedsantrag anzuzeigen. Diese Mitglieder erhalten Einladungen zu Mitgliederversammlung mit der Standard-Brief-Post.
- f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in Wohnadresse und Emailadresse unaufgefordert an den Vorstand zu melden.

6.3 Ausgeschlossener Personenkreis

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

- a. Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören,
- b. Personen des kommerziellen Hundehandels sowie der vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht (Hundehändler).
- c. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- d. Personen, die aus einem anderen VDH Mitgliedsverein ausgeschlossen wurden oder gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des vom einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossen Antragstellers, hat er den früheren Mitgliedsverein hiervon zu unterrichten. Dieser kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Aufnahme, Gegenvorstellung beim VDH-Verbandsgericht einreichen, welches über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.
- e. Personen, die sich unter Verletzung der vorgenannten Mitteilungspflicht, ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Der vereinsinterne Rechtsweg steht ihnen nicht offen.

Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.

Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, die Zucht also insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht.

6.4 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der in § 11 (Finanzierung u. Rechnungslegung) genannten Frist bezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Ferner ruht die Mitgliedschaft bei Zahlungsverzug des Mitglieds wegen sonstiger Forderungen des Vereins, wenn nach Ablauf der in der Rechnung ausgewiesenen Frist (Regelfall 30 Tage) keine vollständige Zahlung auf dem Konto des ACDCD e.V. eingegangen ist.
3. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag oder andere Forderungen, vor erfolgter Streichung, bezahlt hat.
4. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen

6.5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Allgemein

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste, oder durch Auflösung des Clubs. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Club-Ämter und Ehren. Hiervon unberührt bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge. Für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- b. Endet die Mitgliedschaft eines Hauptmitglieds, so verlieren Anschlussmitglieder (= Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner und im Haushalt lebende Familienmitglieder) mit Ablauf der Mitgliedschaft des Vollmitglieds die Vergünstigungen. Anschlussmitglieder werden ab diesem Zeitpunkt zu Vollmitgliedern, Minderjährige vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Möchte sich ein Anschlussmitglied dagegen der Beendigung der

Mitgliedschaft des Vollmitglieds anschließen, so muss es dies bis spätestens einen Monat nach Erlöschen der Mitgliedschaft des Vollmitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben. Andernfalls wird er zukünftig als Vollmitglied weitergeführt.

- c. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Wird die Frist nicht eingehalten, setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort.

2. Streichung

1. Allgemeines

Eine Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn

- das Mitglied nach zweimaliger Aufforderung geldwerte Forderungen des Clubs nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist erfüllt hat,
- bekannt wird, dass ein Mitglied dem ausgeschlossenen Personenkreis gemäß § 6.3 angehört,

2. Verfahren

Sollte sich ein Mitglied in Zahlungsverzug befinden, erhält das Mitglied zunächst eine Zahlungserinnerung (Fristsetzung 14 Tage). Sollte nach Erinnerung und Ablauf der Frist keine Zahlung auf dem Vereinskonto eingegangen sein, erhält das Mitglied eine Mahnung (Fristsetzung 14 Tage) die Forderung zu zahlen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist keine Zahlung des Beitrages auf dem Vereinskonto eingegangen, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Die Zahlungserinnerung bzw. Mahnung erfolgen per Mail, falls Adresse hinterlegt, oder per Brief, wobei die letzte Mahnung die Androhung der Streichung enthalten muss.

Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung unverzüglich ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch des ACD CD e.V. auf Geltendmachung von Forderungen wird durch eine Streichung nicht berührt. Einer Person, die von der Mitgliederliste gestrichen wurde, ist der vereinsinterne Rechtsweg verwehrt.

3. Ausschluss

1. Allgemeines

Ein Ausschluss kann erfolgen bei:

- a. vorsätzlichen oder fahrlässigen (schuldhaften) Verstoß gegen die Satzung und/oder Ordnungen (z.B. Zuchtordnung, Ausstellungsordnung, Zuchtrichterordnung), gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b. schuldhafter Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
- c. bei schuldhafter Verletzung tierschutzrelevanter Belange oder tierschutzrechtlicher Vorschriften
- d. unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten, beharrlicher Störung des Vereinsfriedens, ungebührlicher Kritik an Beschlüssen der Organe oder an Entscheidungen von Amtsträgern oder Richtern.
- e. Fälschung oder falschen Angaben zur Eintragung in das Zuchtbuch, in andere clubamtliche Papiere, bei Täuschungen auf Zuchtveranstaltungen sowie beim Verkauf von Hunden (soweit ein Bezug zum ACD CD e.V. besteht),
- f. wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung offener Forderungen (bspw. aus dem Bereich Zuchtwesen, Ausstellungswesen etc.) in Rückstand ist.

2. Verfahren

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Für das Verfahren über den Ausschluss finden die Regelungen der § 12 ff. betreffend Vereinsstrafen; Verfahren, Rechtsmittel) entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter sowie aller Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen. Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben hiervon unberührt. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen. Termin und Ort sind 12 Wochen vorher mitzuteilen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt nach §7 Absatz 9 der Satzung.
2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann auch beschließen, dass eine Mitgliederversammlung auch ohne physischen Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet (virtuelle Mitgliederversammlung). Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Abs.15
3. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in der Einladung in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Informationen zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer rein virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht in zeitlicher und sachlicher angemessener Weise begrenzen. Beschränkungen nach Satz 2 und 3 sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Die Einladung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung sowie der notwendigen Anlagen auf elektronischem Wege (in Ausnahmefällen siehe § 6.2.e) durch einfachen Brief) an die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.
6. Für die schriftliche Einladung gilt die letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. postalische Anschrift eines Mitgliedes. Bei E-Mail gilt die Einladung als am dem auf die Versendung folgenden Tag als zugegangen und bei Brief-Post am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen.
7. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nicht auf die durch technische Störungen verursachte Verletzung von Mitgliedschaftsrechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und sonstigen Erklärungen des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme der Rechnungslegung sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der zwei Kassenprüfer sowie deren Vertreter
 - f. Wahl der Zuchtkommission
 - g. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Einsprüche gegen vorläufige Anordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 4 dieser Satzung
 - i. Beschlussfassung über beantragte Ordnungsänderungen

- j. Beschlussfassung über sonstige Anträge.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, und muss sie einberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Versammlung sollte möglichst an einem zentralen Ort in Deutschland, für alle Mitglieder gut erreichbar sein.
 10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Mitglieder des Wahlausschusses können selbst nicht gewählt werden.
 11. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind unter Angabe eines Tagesordnungspunktes und einer Begründung des Antrags in Textform beim Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Jedes volljährige Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht ruhen, kann einen Antrag einreichen. Der Eingang eines Antrags ist unverzüglich durch den Vorstand zu bestätigen. Bei Verzug hat der Einreicher aktiv nachzufragen. Alle Anträge sind so zu formulieren, dass der Sinn, so wie die eindeutige Beschlussfassung erkennbar ist. Satzungs- bzw Ordnungsänderungen müssen den alten, sowie den neuen /geänderten Wortlaut enthalten. Ob Anträge in der Tagesordnung aufgenommen werden, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Antrag ist zu berücksichtigen, wenn der Antrag von wenigstens 20 % der Mitglieder unterstützt wird.
 12. Dringlichkeitsanträge können noch während der Versammlung gestellt werden. Jedoch keine Anträge die die Satzung oder die Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, betreffend. Auch eine Wahl oder Abwahl ist nicht möglich.
 13. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zu den Änderungen der Satzung sowie zur Änderung von Ordnungen, die zum Satzungsbestandteilerklärt worden sind, ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 14. Eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.
 15. Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist auf Beschluss des Vorstandes eine schriftliche Beschlussfassung auch ohne Mitgliederversammlung zulässig, wenn
 - Alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und ihnen die Beschlussvorlage mit einer entsprechenden Erläuterung in Textform zugesendet wurde
 - Bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mind. Die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - Der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
 16. Die Abstimmungen (Beschlussfassungen) und Wahlen erfolgen durch Abgabe eines Handzeichens, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
Im Falle einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt die Stimmabgabe der elektronisch zugeschalteten Mitglieder während der Versammlung über das vom Vorstand bestimmte elektronische Medium (z. B. durch digitale Abstimmungstools, per Handzeichen im Videobild oder per Text-Chat). Geheime Wahlen sind über ein entsprechendes, die Anonymität wahrendes elektronisches Abstimmungsverfahren durchzuführen.
 17. Über den Verlauf der Versammlung ist zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere die Art der Versammlung, Ort und Tag, die Anzahl der Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Formlichkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, aller Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen (Mit Stimmergebnissen: Ja/Nein/Enthaltung), sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer.

18. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung im geschlossenen Mitgliederbereich der Homepage des ACDCD e.V. zu veröffentlichen und den Mitgliedern per E-Mail zu übersenden.
19. Kasse und Bücher sind grundsätzlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zur jährlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Versammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind, sachlich und inhaltlich zu prüfen. Sämtliche Kassen-Unterlagen werden durch den Kassenwart zur Prüfung durch die Kassenprüfer zur Verfügung gestellt. Der Kassenwart ist für die überprüfbare Form der Unterlagen verantwortlich. Der Bericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand zwei Wochen vor Veranstaltungstermin zur Verfügung zu stellen und am Tag der Veranstaltung der Mitgliederversammlung zur Ansicht vorzulegen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung bzw. Nicht-Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung.
20. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

1. Der gesetzliche und geschäftsführende Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus: - dem Ersten Vorsitzenden, - dem Zweiten Vorsitzenden, - dem Schriftwart, - dem Kassenwart
Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei Mitglieder sind zusammen vertretungsbefugt.
Wenn nachfolgend vom Vorstand die Rede ist, ist damit der erweiterte Vorstand gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Ersten Vorsitzenden,
 - b. dem Zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. der Zuchtleitung,
 - f. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g. dem Beauftragten für Ausbildung und Erziehung,
 - h. dem Beauftragten für das Ausstellungswesen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des jeweiligen Vorstandamtes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Vorstandsposten innehaben, wenn es erforderlich ist. Mehrere Ämter des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB können jedoch nicht von einer Person bekleidet werden.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand per Mehrheitsbeschluss für den Rest der Amtszeit ein Vereinsmitglied zum kommissarischen Vorstandsmitglied als Ersatz zu bestimmen.
4. Zuständigkeiten
Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind
Insbesondere ist er zuständig für:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern und dem Ruhen der Mitgliedschaft
 - Einberufung/Abberufung, Koordination von Ausschüssen
 - Bestellung von Mitgliedern zur Aufnahme besonderer Tätigkeiten im Bereich der Zuchtordnung und Ausbildungsordnung (z.B. Zuchtwart / Lehrzuchtwart / Zuchtwart-Anwärter / Zuchtbuchstelle)
 - Verhängung von Vereinsstrafen, einschl. der Verhängung von Zuchtverbot / Zuchtbuchsperr

- Treffen von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen. Sie bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
 - Umsetzung von Beschlüssen der Zuchtkommissionen und des Ehrenrates bzw. des VDH-Verbandsgerichts
 - Der Vorstand ernennt Verhaltenstester gemäß Zuchtordnung
5. Aufgaben des Vorstandes
- a. 1. Vorsitzender
repräsentiert den ACD/CD e.V. im Innen- und Außenverhältnis und leitet den Verein.
 - b. 2. Vorsitzender
Der 2. Vorsitzende nimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.
 - c. Kassenwart
Dem Kassenwart obliegt die Aufsicht über die Finanzlage
 - d. Schriftwart
Der Schriftwart ist zuständig für die Protokollierung aller Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie für den reibungslosen Ablauf des offiziellen Schriftverkehrs des Vereins.
 - e. Zuchtleitung
Der Zuchtleitung obliegen alle Zuchtangelegenheiten. Ihre Aufgaben sind in der Zuchtordnung verankert.
 - f. Öffentlichkeitsbeauftragte
Der Öffentlichkeitsbeauftragte ist zuständig für die Darstellung des Vereins in den Medien
 - g. Erziehung und Ausbildung
Der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung ist Ansprechpartner für alle Mitglieder in Bezug auf Erziehungs- und Ausbildungsfragen von Australian Cattle Dogs. Der Beauftragte koordiniert die Verhaltenstester; ihre fachlichen Prüfungsentscheidungen treffen die eingesetzten Verhaltenstester unabhängig.
 - h. Ausstellungsbeauftragte
Ist Beauftragte für das Ausstellungswesen. Die Aufgaben werden in der Ausstellungsordnung definiert.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter in Präsenz, schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Datenübertragung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
7. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter mind. ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
9. Der Vorstand ist berechtigt eine Vorstands-Geschäftsordnung zu beschließen
10. Der Kassenwart ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs die Einnahmen-Überschuss-Rechnung des ACD/CD e.V.s vorzulegen. Die Kassenprüfung muss durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und ein Vertreter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Ämter im Amt. Wiederwahl ist möglich

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse anlässlich der Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes mitzuteilen. Die Kassenprüfer erstellen diesbezüglich einen schriftlichen Bericht, welcher bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgelegt wird.

Die Prüfung der Kasse erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung. Ort und Zeit wird von den Kassenprüfern im Einvernehmen mit dem Kassenwart festgelegt.

§ 10 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Zuchtleitung gehört der Zuchtkommission kraft ihres Amtes an und führt deren Vorsitz. Eine gesonderte Wahl der Zuchtleitung in die Zuchtkommission ist nicht erforderlich.

Die vier weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für ihre Wählbarkeit gelten die Voraussetzungen gemäß § 2 Ziffer 2.1 der Zuchtordnung. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Mit der Beendigung des Amtes als Zuchtleitung enden zugleich die hieran gebundene Mitgliedschaft in der Zuchtkommission und deren Vorsitz. Diese gehen mit der Übernahme des Amtes auf die neue Zuchtleitung über.

Die Aufgaben der Zuchtkommission richten sich nach § 2 Ziffer 2.1 der Zuchtordnung.

§ 11 Finanzierung und Rechnungslegung

Der ACD e.V. erhebt Beiträge und Gebühren. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der einzelnen Gebühren/ Kosten wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge, sowie Aufnahmegebühr und Züchter- sowie Deckrüdenlink werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen und es ist für ausreichende Kontendeckung zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, oder ist erloschen, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitrags-/Gebühreneinzahlung sowie eventuell Rücklastschriften entstehenden Kosten. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen unaufgefordert ihren Beitrag/Gebühren bis spätestens 1.März auf das Konto des Vereins einzahlen.

Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1.März eines jeden Geschäftsjahres. Der Beitrag muss dem ACD e.V. Konto innerhalb des Monats März gutgeschrieben sein. Ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb des Monats März nicht auf dem Konto des ACD e.V.s eingegangen, erhält das Mitglied eine Erinnerung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages (Frist 14 Tage). Sollte nach Erinnerung und Ablauf der Frist keine Zahlung auf dem Konto des ACD e.V. eingegangen sein, erhält das Mitglied eine Mahnung innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist keine Zahlung auf das Konto des ACD e.V. eingegangen, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste. Der vereinsinterne Rechtsweg ist ausgeschlossen. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des ACD e.V. bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitrags- und/oder Gebührenforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit eine Umlage beschließen, sofern dies erforderlich ist.

Verwaltung:

- a. Die vom ACDCD e.V. vereinnahmten Gelder und vorliegenden Vermögenswerte werden vom Kassenwart verwaltet. Die Bestimmung über die Verwendung des Clubvermögens für das laufende Tagesgeschäft trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- b. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.

§ 12 Vereinsstrafen

12.1 Allgemeines

Ein Mitglied, welches sich eine der in Punkt 5 genannten Verfehlungen zu Schulden kommen lässt oder sonst wie gegen Satzung und Ordnungen des ACDCD e.V. verstößt, kann in minder schweren Fällen statt mit Ausschluss aus dem ACDCD e.V. mit folgenden Maßregeln belegt werden:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Geldbuße in Höhe bis zu 1.500 Euro
- d. Ausschluss von Vereinsleistungen
- e. Verbot des Führens auf Prüfungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen des ACDCD e.V.
- f. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (befristet oder dauerhaft) insbesondere während eines Ausschlussverfahrens gem. Punkt 5 Satzung.
- g. Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart
- h. Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
- i. Amtsenthebung bzw. ein zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Verbot Vereinsämter zu bekleiden.
- j. Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen, die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichterordnung.

Vereinsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Die Amtsenthebung eines gewählten Amtsträgers, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung desjenigen Organs, welches für die Wahl/Abberufung dieses Amtsträgers zuständig ist. Solange das hierfür zuständige Organ eine Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung der Amtsenthebung nicht getroffen hat, ruht das Amt.

12.2 Verfahren

- a. Vor Verhängung einer Strafe ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- b. Der Betroffene ist über die Einleitung eines Verfahrens und die gegenüber ihm erhobenen Vorwürfe per eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, innerhalb eines Monats ab Zugang des Einschreibens, einzuräumen.
- c. Dem Betroffenen steht es frei, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte keine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen fristgerecht eingegangen sein, entscheidet der Vorstand nach Aktenlage über die Verhängung einer Strafe.
- d. Zuständig für die Verhängung von Strafen (einschließlich Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr) ist der Vorstand. Eine Entscheidung, welche mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist, ist dem Betroffenen per Einschreiben zu übersenden.
- e. Abweichend von § 12 Abs.2 d) entscheidet die Zuchtleitung über die Verhängung von Strafen gegen Züchter/ Halter wegen etwaiger Verstöße gegen die ACDCD-Zuchtordnung, anderer zucht- oder tierschutzrelevanter Ordnungen und Regelungen und/oder Verstößen von Züchtern

/ Halter gegen zuchtrelevante Regelungen des VDH und der FCI. Ausgenommen hiervon sind Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr, die vom Vorstand zu verhängen sind.

12.3 Rechtsmittel

- a. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann der Betroffene innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung, Einspruch beim Ehrengericht einlegen.
- b. Sofern kein Ehrengericht existiert, oder das Ehrengericht handlungsunfähig ist, ist der Einspruch gegen eine Vereinsstrafe beim VDH-Verbandsgericht einzureichen. Das Verfahren und der zu entrichtende Kostenvorschuss (z.Z., 500,00€) richten sich in diesem Falle nach der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung. Wird die Frist zur Einspruchsanmeldung oder die Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.
- c. Eine Klage vor einem ordentlichen Gericht, kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges bzw. nach Durchführung des VDH-Verbandsgerichts-Verfahrens innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung der vereinsinternen Rechtsmittelinstanz bzw. des VDH-Verbandsgerichts, erhoben werden.
- d. Der Einspruch entfaltet aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung eines Einspruchs kann im Falle einer Verhängung eines Zuchtverbotes und/oder einer Zuchtbuchsperr durch gesondert zu begründenden Vorstandsbeschluss aufgehoben werden. Ein solcher Beschluss ist insbesondere geboten, wenn vorsätzlich gegen tierschutzrechtliche Belange verstoßen wurde, und /oder die Gesundheit und das Wohl von Tieren oder Menschen durch die Aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels erheblich gefährdet erscheinen.
- e. Für die Verfahren über einen Einspruch gegen eine Vereinsstrafe durch das Ehrengericht gilt folgendes:
 - i. Das Ehrengericht kann die mit dem Einspruch angegriffene Entscheidung bestätigen, abändern oder aufheben
 - ii. Das Verfahren ist nicht öffentlich
 - iii. Den Verfahrensablauf bestimmt das Ehrengericht unter Beachtung der Ehrengerichtsordnung. Es hat hierbei rechtsstaatliche Grundsätze einzuhalten. Den Verfahrensbeteiligten ist rechtliche Gehör zu gewähren. Dies geschieht durch Anhörung und/oder durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme
 - iv. Das Ehrengericht ist verpflichtet, die Durchführung eines Verfahrens davon abhängig zu machen, dass ein Kostenvorschuss bezahlt wird, welcher die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens deckt.
 - v. Der Kostenvorschuss beträgt 500,00€. Die Einzahlung des Kostenvorschusses ist vom Antragsteller mit Einreichung seines Antrags nachzuweisen. Näheres regelt die Ehrengerichtsordnung.
 - vi. Rechtskräftig verhängte Zuchtverbote, Zuchtbuchsperrn und Vereinsausschlüsse werden internen Mitgliederbereich des ACDCD e.V. veröffentlicht. Eine Veröffentlichung hat in einer den Betroffenen nicht bloßstellenden, sachlichen Form zu erfolgen. Sie darf nur die für den Zweck der Information notwendigen Daten und den wesentlichen Sachverhalt enthalten. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht einer Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 13 Ehrengericht

1. Zuständigkeit
 - a. Das Ehrengericht ist als vereinsinterne Rechtsmittelinstanz zuständig für die Überprüfung von Vereinsstrafen des Vereins gegen seine Mitglieder
 - b. Das Ehrengericht ist ferner zuständig für Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein über Mitgliedschaftsrecht und Mitgliedschaftspflichten.
 - c. Hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung stehen, Streitigkeiten bezüglich der Mitgliederversammlung (z.B. Einberufung, Durchführung, Beschlussfassungen) sind vor den staatlichen Gerichten auszutragen.
2. In Streitfällen nach § 10 Absatz 1b hat der Antragsteller seine Antragsschrift per Einschreiben, innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Begehung der Handlung, der

Beschlussfassung oder der Unterlassung, aus der er seine Beschwerde herleitet, beim Vorsitzenden des Ehrengerichts einzureichen

Die Antragsschrift hat einen hinreichend bestimmten Antrag zu enthalten, sie muss begründet und erforderlichen Falls mit Beweismitteln versehen sein.

Sofern kein Ehrengericht existiert, oder das Ehrengericht handlungsunfähig ist, dann ist die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts eröffnet.

3. Zusammensetzung und Wahl

a. Das Ehrengericht entscheidet in einer Besetzung aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen. Die Mitglieder des Ehrengerichts (einschließlich eines stellvertretenden Vorsitzenden und zweier Ersatzbeisitzer, die im Falle des Ausfalls eines Ehrengerichtsmitglieds nachrücken) werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

- i. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen über das zweite juristische Staatsexamen verfügen
- ii. Alle Mitglieder des Ehrengerichts müssen über überdurchschnittliche kynologische Kenntnisse verfügen
- iii. Beisitzer müssen rechtlich erfahren sein
- iv. Kein anderes Amt im Verein
- v. Mitgliedschaft

Alles Nähere regelt die Ehrengerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Auflösung

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

Nach erfolgter Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung (GFK) e.V. 53058 Bonn, Postfach 140353, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.